

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/61 vom 9. November 2010

Sg Verwaltungsgericht, 2010-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2010_61

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/61 du 9 novembre 2010

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/61 del 9 novembre 2010

Regeste

Strassenrecht, Art. 32 lit. a und f StrG (sGS 732.1). Die Voraussetzungen für den Neubau einer Gemeindestrasse wurden aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse verneint und das Strassenprojekt und der Teilstrassenplan aufgehoben (Verwaltungsgericht, B 2010/61).

Erwägungen

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 4'000.-- ist angemessen (Art. 13 Ziff. 622 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Auf ihre Erhebung ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Den Beschwerdeführern ist der Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- zurückzuerstatten. Die Beschwerdeführer haben Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98 Abs. 1 und 2 und Art. 98bis VRP). Eine Entschädigung von Fr. 4'000.-- (zuzügl. MWSt) für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren ist angemessen (Art. 22 Abs. 1 lit. a und b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, sGS 963.75).

E. 4

Im Sinne eines Obiter Dictums ist die Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass für eine dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehende, durchgehende Gemeindestrasse, die – wie im vorliegenden Fall - in beträchtlichem Masse der Nutzung und Erschliessung gemeindeeigener, öffentlicher Anlagen dienen soll, eine Klassierung als Gemeindestrasse dritter Klasse offensichtlich nicht in Frage kommt. Gemeindestrassen dritter Klasse dienen gemäss Art. 8 Abs. 3 StrG der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft (Schönenberger, a.a.O., Rz. 16 zu Art. 8). Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen und dienen nur dem Anlieger-, Ziel- und Quellverkehr (GVP 2002 Nr. 14), wobei letzterer entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht den Ziel- und Quellverkehr von zum erweiterten Quartier gehörenden Schulanlagen und öffentlichen Hallenbädern umfasst. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird gutgeheissen, und der Rekursentscheid vom 10. Februar 2010, der Einspracheentscheid vom 9. Dezember 2008 und das zugrundeliegende Strassenprojekt sowie der Teilstrassenplan Ausbau Kinoweg vom 9. September 2008 werden aufgehoben. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 4'000.-- trägt die Beschwerdegegnerin; auf die Erhebung wird verzichtet. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. 3./ Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführer für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren mit Fr. 4'000.-- zuzügl. MWSt ausseramtlich zu entschädigen. V. R. W. Der

Vizepräsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - die Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt lic. iur. F.) - die Vorinstanz - die Beschwerdegegnerin am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.